

tagung gleichermaßen und gründlich prüfen (§ 135 Abs. 1 Satz 1 Ö-CPO). Zwar bedurften die Voraussetzungen nicht des Beweises, doch konnte das Gericht zum Beispiel im Falle (1) von der betreffenden Partei eine Bescheinigung, das heisst Glaubhaftmachung (§ 274 Ö-CPO) verlangen (§ 135 Abs. 1 Satz 2 Ö-CPO). Der Antrag auf Erstreckung musste abgelehnt werden, wenn dessen Begründung nicht ausreichte (§ 135 Abs. 2 Satz 1 Ö-CPO). Wenn die Voraussetzungen für eine Erstreckung erfüllt und zweifelsfrei begründet waren und der Antrag bei Gericht vor der Tagsatzung eingebracht wurde, konnte es ohne Anhörung der Gegenpartei entscheiden, «um unnützen Aufwand an Zeit und Kosten [... diesfalls] zu vermeiden»¹⁴⁰ (§ 136 Abs. 1 und Abs. 3 i. V. m. § 128 Abs. 3 Ö-CPO). Im Falle der Erstreckung einer Tagsatzung musste das Gericht, falls möglich, den Parteien mündlich sogleich Tag und Zeit deren Fortführung mitteilen (§ 137 Abs. 1 Satz 1 Ö-CPO). In jedem Falle sollte das Gericht grundsätzlich, wenn es begründeterweise zu einer Vertagung kam, «stets bestrebt sein, die nachtheiligen Wirkungen des Vertagungsgrundes auf das unerläßliche Minimum einzuengen.»¹⁴¹ Das Gericht sollte mit Blick auf den konkreten Zivilprozess die prozessökonomischen Nachteile einer Vertagung weitestgehend abwenden.¹⁴²

Ein *Rekurs* gegen die erste Erstreckung der Tagsatzung war nicht zulässig, es sei denn, sie dauerte mehr als vier Wochen (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Ö-CPO). Ein *Rekurs* war hingegen zulässig gegen jede weitere Vertagung sowie gegen die Verweigerung einer Vertagung.¹⁴³

d) Kostenfolgen

Sowohl bei Fristverlängerungen als auch bei Tagsatzungserstreckungen konnte das Gericht auf Antrag der Gegenpartei beschliessen, dass diejenige Partei, die eine Verlängerung oder Vertagung bewirkt hatte, die hieraus der Gegenpartei entstandenen Kosten an diese erstattete, wobei das Gericht deren Umfang festsetzte (§ 142 Abs. 1 Satz 1 Ö-CPO). Selbst wenn später die Gegenpartei in der Hauptsache unterlag und zum Ersatz

140 Klein, Gesetzentwürfe, S. 40.

141 Klein, Praxis, S. 62.

142 Klein, Praxis, S. 62.

143 Zum vorangehenden Absatz vgl. Klein, Zivilprozeß, S. 248 f. Zu den Entwicklungen und späteren Missbräuchen in praxi siehe Klein, Zivilprozeß, S. 249 f.